

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 18 ZDG

ZDG - Zivildienstgesetz 1986

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.07.2024

Die Zivildienstserviceagentur hat den Zivildienstpflichtigen einer anderen Einrichtung zuzuweisen, wenn

- 1. 1.die Anerkennung der bisherigen Einrichtung als Träger des Zivildienstes widerrufen wurde § 4 Abs. 4),
- 2. 2.die bisherige Einrichtung keinen Bedarf mehr an den Dienstleistungen des Zivildienstpflichtigen hat und eine Verfügung nach § 17 Z 2 nicht in Betracht kommt,
- 3. 3.die Eignung des Zivildienstpflichtigen für die Dienstleistungen nicht mehr gegeben ist, sofern eine Verfügung nach § 17 Z 1 nicht in Betracht kommt,
- 4. 4.die bisherige Einrichtung von einem Streik oder einer Aussperrung betroffen ist oder
- 5. 5.den Interessen des Zivildienstes durch die Dienstleistung bei einer anderen Einrichtung besser entsprochen wird.

In Kraft seit 01.10.2005 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \textit{JUSLINE } \textit{with in the model of the model} \textit{Model} \textit{Model}$